

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1848**

18 (8.8.1848) Annexe (Deutsch)

## Annexe Nr. II. au Protocole Nr. XVIII. de 1848.

**Bayern.** Der Bevollmächtigte hat die seinen Collegen bereits mittelst Schreibens vom 3<sup>ten</sup> vorigen Monats mitgetheilte Eröffnung zu wiederholen, dass bezüglich des Conclusums im vorjährigen Sitzungsprotocolle vom 3/14<sup>ten</sup> September 1847 wegen Erleichterung der Rheinschiffahrt im Steuermannswesen seine Regierung sich für die gänzliche Aufhebung des Lootsenzwanges auf dem Rhein und für die allseitige Adoptirung der in dieser Beziehung auf der preussischen Rheinstrecke durch mehrjährige Erfahrung bereits erprobten Einrichtung erklärt und demzufolge denselben angewiesen habe, diese eben so einfache als grossartige Massregel, wodurch den bisherigen Uebelständen des Lootsenwesens und der für die Schiffahrt hieraus sich ergebenden grossen Belastung mit einem Male ein Ziel gesetzt werden würde, zu allseitiger Annahme dringend zu empfehlen. Allfällig habe er den Wunsch auszudrücken, dass diese Massregel wenigstens auf dem Oberrhein, als für diese Stromstrecke besonders zweckmässig, in gemeinsamem Einverständnisse *Bayerns*, *Badens* und *Frankreichs* baldmöglich in Ausführung gebracht werde.

Eventuell, insoferne dagegen andererseits zur Zeit noch Anstände obwalten sollten, erkläre er die Zustimmung seiner Regierung zu den im Conclusum des oben erwähnten Protocolles bezeichneten Punkten Ziff. I.—IV., dann Ziff. VII.; indem derselbe insbesondere zu beantragen habe, dass die im III<sup>ten</sup> Punkte erwähnte Befreiung der Fahrzeuge bis zu 600 Centner Ladung vom Loosenzwange sogleich eintreten möge; dessgleichen dass wegen der allgemeinen Ermässigung der Steuerlöhne auf den einzelnen Strecken der schon früher geäusserte dringende Wunsch auch in der gegenwärtigen Sitzung erneuert werde.

Der Bevollmächtigte schliesse sich in letzterer Beziehung insbesondere auch denjenigen Anträgen an, welche in der Erklärung seines Collegen von *Baden* unter Ziffer I. und II. gestellt sind, und hat eben so bezüglich der Ziffer VII. des im vorjährigen Protocolle Nr. XX. niedergelegten Conclusums der Zustimmung des Hessischen Bevollmächtigten entgegen zu sehen.

Endlich werde an den Königl. Niederländischen Commissair das Ansuchen erneuert, von dem Ergebnisse der im Vorjahre erwähnten Revision des Lootsen- und Baaken-Reglements baldige

Mittheilung zu machen; indem er zugleich bezüglich des Lootsenwesens auf der Niederländischen Wasserstrasse des Rheins den besondern Wunsch ausdrückt, dass allfällig schon gegenwärtig dafür Sorge getragen werde, keine Erhebung von Lootsengeld zu gestatten, wenn der Lootse nicht wirklich auf das Schiff genommen und seiner Dienste sich bedient wird.

Schreiben  
wiederholen, dass bezüglich des Conclusses im vorjährigen Sitzungs-  
protocoll vom 31<sup>ten</sup> September 1847 wegen Erleichterung der  
Rheinschiffahrt im Steuernwesen seine Regierung sich für  
die gänzliche Aufhebung des Lootsenwesens auf dem Rhein und  
für die allseitige Adoption der in dieser Beziehung auf der  
preussischen Rheinseite durch einjährige Erfahrung bereits  
erprobten Einrichtung erklärt und demzufolge denselben ange-  
wiesen habe, dass eben so einträchtlich als grossartige Massregel,  
wobey der bisherigen Uebelständen des Lootsenwesens und  
der für die Schiffahrt hieraus sich ergebenden grossen Belastung  
mit einem Male ein Ziel gesetzt werden würde, zu allseitiger  
Annahme dringend zu empfehlen. Allfällig habe er den Wunsch  
ausgesprochen, dass diese Massregel wenigstens auf dem Oberrhein,  
als für diese Stromstrecke besonders zweckmässig, in gemein-  
samem Einverständnisse Bayerns, Baden und Frankreichs bald-  
möglich in Ausführung gebracht werde.

Ebenfalls insoweit dagegen andererseits zur Zeit noch An-  
stände obwalten sollten, erklärt er die Zustimmung seiner Re-  
gierung zu dem im Conclussum des oben erwähnten Protocoll-  
bezeichneten Punktes Ziff. I., IV., dann Ziff. VII.; indem der-  
selbe insbesondere zu beantragen habe, dass die im III<sup>ten</sup> Punkte  
erwähnte Befreiung der Fahrzeuge bis zu 500 Centner Ladung  
vom Lootsenzwange sogleich eintreten möge; hinsichtlich dass  
wegen der allgemeinen Ermässigung der Steuerhöhen auf den  
einzelnen Strecken der schon früher gewünschte dringende Wunsch  
auch in der gegenwärtigen Sitzung erneuert werde.

Der Bevollmächtigte schliesse sich in letzterer Beziehung  
insbesondere auch denjenigen Anträgen an, welche in der Er-  
klärung seines Collegen von Baden unter Ziffer I. und II. gestellt  
sind, und hat eben so bezüglich der Ziffer VII. des im vorjah-  
rigen Protocoll Nr. XX. niedergelegten Conclusses der Zu-  
stimmung des Hessischen Bevollmächtigten entgegen zu sehen.

Ebdich werde an den König Niederländischen Commissar  
das Ansuchen erneuert, von dem Ergebnisse der im Vorjahre  
erwähnten Revision des Lootsen- und Barken-Reglements baldige